

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
der Stadt Neuss und dem Rhein-Kreis Neuss
zur Übertragung der Aufgaben nach dem Unterhaltssicherungsgesetz auf
den Rhein-Kreis Neuss

Der Rhein-Kreis Neuss vertreten durch den Landrat (im folgenden Kreis) und die Stadt Neuss vertreten durch den Bürgermeister (im folgenden Stadt) schließen gemäß § 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in Verbindung mit § 23 Abs. 1 , 1. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV NRW 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Zuständigkeitsregelung

Der Rhein-Kreis Neuss übernimmt die Unterhaltssicherung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (BGBl. I S. 1774) gem. Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (SGV NRW 51) in seine Zuständigkeit.

§ 2 Kostenregelung

Die Stadt und der Kreis sind sich einig, dass aufgrund der geringen und zudem rückläufigen Fallzahlen die Einnahmen und Ausgaben beim Kreis verbleiben.

§ 3 Inkrafttreten / Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf und am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2013 geschlossen. Ihre Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Neuss / Grevenbroich, . .2012

Neuss, . .2012

Für den Rhein-Kreis Neuss:

Für die Stadt Neuss:

Landrat

Allg. Vertreter

Bürgermeister

Beigeordneter